



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Mai 2008

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 7/2008 –

Rückwirkung der GdB-Feststellung im Rentenrecht

- Anmerkung zu BSG, Urt. v. 29.11.2007 – B 13 R 44/07 R –

von Dr. Alexander Gagel

Das in diesem Beitrag besprochene Urteil befasst sich in seinem materiellen Teil mit den Voraussetzungen der **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**. Nach § 37 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI und ebenso nach dem für eine Übergangszeit geltenden § 236a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI setzt der Anspruch auf diese Rente voraus, dass die Versicherten „**bei Beginn der Altersrente** als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) **anerkannt** sind. Die Frage ist, ob und unter welchen Voraussetzungen eine nachträgliche **rückwirkende Anerkennung** eines GdB von 50 ausreicht. Das BSG schafft Klarheit, dass es nicht auf den Zeitpunkt der Feststellung ankommt; es genügt, dass bei Beginn der Rente objektiv eine Schwerbehinderung vorlag und dies - wenn auch nachträglich - durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Zugleich befasst sich das Urteil mit der **Auslegung von Anträgen** insbesondere bei rückwirkender Klärung der objektiven Rechtslage, und den in diesem Zusammenhang bestehenden **Unterstützungspflichten des Versicherungsträgers**. Anlass ist der Umstand, dass die Klägerin auf dem amtlichen Formular nicht die Rubrik „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ angekreuzt hatte (weil sie noch nicht anerkannt war) sondern die Rubrik „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres“. Das BSG hat dazu entschieden, dass der **Antrag immer so zu verstehen sei, dass der Antragsteller die für ihn günstigste Rente beantrage**. Das gilt auch, wenn erst durch nachträgliche Klarstellungen die Basis für eine günstigere Rente gegeben war.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

I. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. **Das Ankreuzen einer bestimmten Rentenart auf dem Antragsformular der Rentenversicherungsträger engt den Antrag nicht auf diese Rentenart ein.**
2. **Der Antrag ist immer dahin auszulegen, dass die Versicherte die für sie günstigste Altersrentenart wählt.**
3. **Wird rückwirkend Schwerbehinderung festgestellt, so hat der Rentenversicherungsträger dies seiner Entscheidung zugrunde zu legen.**

II. Der Fall

Die Klägerin (geb. 30.3.1942) beantragte am 1.4.2002 Altersrente. Auf dem amtlichen Formular **kreuzte sie „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres“ an**. In diesem Zeitpunkt war bei ihr lediglich ein GdB von 40 anerkannt; allerdings lief ein Verfahren mit dem Ziel der Höherbewertung.

Die Beklagte gewährte der Klägerin mit Bescheid vom 7.3.2003 Altersrente für Frauen ab 1.4.2002, weil dies für die Klägerin günstiger war.

In der Folgezeit hat die Versorgungsverwaltung mit Bescheiden vom 6.12.2002 und 13.2.2003 einen **GdB von 50 rückwirkend ab 1.4.1998** festgestellt. Auf Antrag der Klägerin gewährte die Beklagte ihr daraufhin Rente für schwerbehinderte Menschen ab 1.1.2003 (Monat nach amtlicher Feststellung der Schwerbehinderung). Dagegen hat sie Widerspruch eingelegt: Sie begehrt rückwirkende Neufeststellung ab Anbeginn (1.4.2002) mit dem Zugangsfaktor 1,0 (Vertrauensschutzregelung nach § 236a SGB VI).

In den Vorinstanzen hatte sie keinen Erfolg. Das LSG war der Ansicht, dass für die zurückliegende Zeit kein Antrag auf Rente für schwerbehinderte Menschen vorgelegen habe. Dem ist das BSG entgegengetreten.

III. Die Entscheidung

Das BSG hat zunächst klargestellt, dass die Voraussetzungen einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen bei der Klägerin bereits bei Antragstellung vorlagen. Ihr Anspruch beruhe auf **§ 236a SGB VI**. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift sei zwar Voraussetzung, dass die Schwerbehinderung bei Beginn der Altersrente anerkannt war. Das sei aber nicht dahin zu verstehen, dass eine bindende Feststellung vorgelegen haben müsse. Es komme auf die **objektive Sachlage** an.

Auch ein **ausdrücklicher Antrag auf diese Rentenart sei nicht erforderlich** (so schon BSG, Urte. v. 23.9.1966 – 12 RJ 256/62 – MittRuhrKn 1968,128 und Urte. v. 17.9.1964 – 12 RJ 470/61 – SozR Nr. 26 zu Art 2 § 42 ArVNG). Der Versicherungsträger dürfe den Versicherten nicht auf den Wortlaut des Antrags festlegen; er habe vielmehr gem. § 2 Abs. 2 Halbs. 2

SGB I davon auszugehen, dass der Versicherte die ihm günstigste Rentenart begehre (BSG Ur. v. 10.10.1979 – 3 RK 26/79 – ErsK 1980, 46 und Ur. v. 11.11.1987 – 9a RV 22/85 -; SozR 4100 § 134 Nr. 3 S. 2 f; SozR3-5850 § 14 Nr. 2 S. 4; BSG 17.2.2005 – B 13 RJ 1/04 - juris). Denn **vom Versicherten könne nicht erwartet werden, dass er über die Rentenarten sowie deren Voraussetzungen und Folgen informiert sei.**

Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Klägerin bei Antragstellung angegeben habe, sie sei nicht schwerbehindert und sie sei mit den Voraussetzungen der Altersrente für schwerbehinderte Menschen vertraut. Sie habe damit lediglich bekundet, was sie bis dahin gewusst habe und keine Einschränkungen vorgenommen.

IV. Würdigung/Kritik

1. Der Rentenanspruch

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Sie schafft Klarheit, dass eine Schwerbehinderung auch dann als Voraussetzung einer Rente für schwerbehinderte Menschen zu beachten ist, wenn die erforderliche amtliche Feststellung bei Antragstellung noch nicht vorlag, aber später nachgeholt wurde.

Sie **muss nur objektiv vorgelegen haben** und, wenn auch später, amtlich festgestellt worden sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, so steht fest, dass die damalige Entscheidung objektiv unrichtig war; der Versicherungsträger hat diesen Mangel durch nachträgliche Gewährung der Altersrente für schwerbehinderte Menschen im Wege des Zugunstenbescheides (§ 44 SGB I) zu beheben.

Zu beachten ist allerdings in derartigen Fällen **auch § 34 Abs. 4 SGB VI**. Dort ist vorgesehen, dass nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters (gleich auf welcher Grundlage) ein Wechsel in eine andere Form der Altersrente nicht mehr zulässig ist. Diese Variante verdeutlicht folgender, ebenfalls vom 13. Senat des BSG entschiedene Fall (Ur. v. 26.7.2007 – B 13 R 44/06 R: SozR4-2600 § 236a Nr. 1).

Dem Kläger dieses Verfahrens (geb.1942) wurde mit Bescheid vom 8.12.2003 ab 1.2.2004 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zugesprochen. Im Januar 2005 beantragte der Kläger unter Vorlage eines Bescheides über einen GdB von 50 ab 9.7.2004 die Umwandlung seiner Rente in eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Damit hatte er wegen § 34 Abs. 4 SGB VI keinen Erfolg. Bereits im Dezember 2003 war die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit festgestellt und danach bindend geworden. Die Schwerbehinderung lag zum damaligen Zeitpunkt objektiv noch nicht vor, sodass auch eine Änderung im Wege des Zugunstenbescheides nicht in Betracht kam.

2. Die Antragstellung

Auch was die Einordnung des **Verhaltens der Versicherten bei Antragstellung** betrifft, räumt der 13. Senat des BSG mit Irrtümern auf. Es geht einmal um die Frage, was es bedeutet, wenn Versicherte in ihrem Rentenanspruch eine für sie ungünstige Rente beantragen, obwohl eine günstigere gewährt werden könnte. Insoweit ist bereits anerkannt, dass der Versicherungsträger Anträge immer dahin deuten muss, dass der Versicherte **das für ihn Günstigste beantragen will**. Im Zweifel sind Hinweise an den Antragsteller und

Antragsberatung erforderlich. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der Versicherungsträger dafür sorgen muss, dass bestehende Ansprüche auch verwirklicht werden. Dieses „**Erfüllungsprinzip**“ kommt deutlich in § 2 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I sowie in der Zugunstenregelung des § 44 SGB X zum Ausdruck. Speziell zur Antragstellung bestimmt § 16 Abs. 3 SGB I, dass die Leistungsträger verpflichtet sind **auf sachdienliche Anträge und die Ergänzung unvollständiger Angaben hinzuwirken**. Das besondere des vorliegenden Falles lag nun aber darin, dass im Zeitpunkt der Antragstellung ein Antrag auf Altersrente wegen Schwerbehinderung noch nicht sinnvoll war, weil die Voraussetzungen dieser Rente noch nicht gegeben waren. Es fehlte noch die Feststellung der Schwerbehinderung. Der 13. Senat des BSG hat jedoch mit seinem Urteil diese Hürde übersprungen. Er hat gesehen, dass die materielle Rückwirkung der GdB-Feststellung auch Auswirkungen auf die Antragstellung haben muss. Die **Auslegung des Antrags** dahin, dass stets die für den Antragsteller günstigste Leistung begehrt wird, **umfasst alle Möglichkeiten, auch diejenigen, deren Voraussetzungen noch nicht sichtbar**, wohl aber objektiv gegeben waren. Nur so kann die volle Wirkung von § 44 SGB X gesichert werden.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.